



## Entwurf:

# Ordnung zur Entsendung von Mitgliedern in den Kreisjugendrat Bodenseekreis

## § 1 GELTUNGSBEREICH, ENTSENDUNGSPERIODE

- (1) Diese Entsendungsordnung gilt für die Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrats durch die entsendeberechtigten Institutionen gem. § 8 der Satzung des Kreisjugendrats Bodenseekreis.
- (2) Zu entsenden sind die in der Satzung des Kreisjugendrats festgelegte Anzahl der Mitglieder des Kreisjugendrats Bodenseekreis.
- (3) Die Entsendung in den Kreisjugendrat beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Beginn des auf die Entsendefrist folgenden Monats.
- (4) Sollte ein Mitglied des Kreisjugendrats während seiner Amtszeit das maximale Alter von 21 Jahren überschreiten, so bleibt es dennoch bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
- (5) Bei Verlassen einer weiterführenden Schule des Bodenseekreises oder sonstigem Ausscheiden erhält die jeweils entsendende Institution das Recht eine Nachbesetzung vorzunehmen. Wenn es keine Nachbesetzung gibt, übernimmt die persönliche Stellvertretung übergangsweise das ordentliche Mandat für den Rest der Amtsperiode. Im Übrigen bleibt der Platz vakant.

## § 2 ENTSENDUNG

- (1) Die Art und Weise der Entsendung steht der jeweiligen entsendeberechtigten Institution grundsätzlich frei. Es ist jedoch ein Verfahren zu wählen, das demokratischen Grundsätzen entspricht. Die entsendeberechtigte Institution bestätigt schriftlich, dass vor der Entsendung, die schriftliche, auch datenschutzrechtlich für die Veröffentlichungen notwendige, Zustimmung der Personensorgeberechtigten der entsandten Mitglieder vorliegt.
- (2) Die entsendeberechtigte Institution meldet schriftlich bis zum Ablauf der Entsendefrist ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied an die Geschäftsstelle Kreisjugendrat des Bodenseekreises. Dabei sind anzugeben:
  - Familienname, Vorname

- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Wohnanschrift des Hauptwohnsitzes mit Straßennamen, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort
- Emailadresse zur Kommunikation im Rahmen des Amtes als Kreisjugendrat/-rätin
- Entsendeberechtigte Institution mit Anschrift

### **§ 3 ENTSENDEFRIST**

Die Entsendefrist für eine Amtszeit des Kreisjugendrates wird von der Geschäftsstelle des Kreisjugendrats in Absprache mit den weiterführenden Schulen und weiteren entsendeberechtigten Institutionen des Landkreises festgelegt. Die Entsendefrist des Kreisjugendrates macht der Landkreis spätestens acht Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt.

### **§ 4 KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN**

(1) Berechtigt zur Teilnahme an dem Verfahren zur Entsendung von stimmberechtigten Mitgliedern für den Kreisjugendrat Bodenseekreis sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule im Bodenseekreis besuchen und nicht älter als 21 Jahre sind.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Sitz im Kreisjugendrat einer weiterführenden Schule im Bodenseekreis können alle Schülerinnen und Schüler sein, die zum Ablauf der Entsendefrist ordentliche Schüler an der Schule und nicht älter als 21 Jahre sind.

(3) Die Mitglieder der weiteren entsendeberechtigten Institutionen können Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Sitz ihrer Institution im Kreisjugendrat sein, sofern sie zum Ablauf der Entsendefrist ordentliche Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule im Bodenseekreis und nicht älter als 21 Jahre sind.

### **§ 5 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DER ENTSENDUNGEN**

(1) Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates stellt anhand der schriftlichen Entsendungsmeldungen der entsendeberechtigten Institutionen die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrates und ihrer Stellvertretungen fest.

(2) Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates gibt die stimmberechtigten Mitglieder, die Stellvertretungen und das beratende Mitglied des Kreisjugendrates öffentlich bekannt.

(3) Eine Woche nach der Bekanntmachung, mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist, gilt die Entsendung als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

### **§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER ENTSENDEORDNUNG**

(1) Diese Entsendeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung der Entsendeordnung kann nur der Kreistag in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisjugendrats beschließen.